

ENTSCHEID vom 31. März 2022

Vorbemerkungen

Für die projektorientierte Förderung der Neuen Musik unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens in der Region ist der Fachausschuss Musik BS/BL (FAM), getragen von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, zuständig. Unterstützt werden können Konzerte, Kompositionsaufträge sowie szenische, performative und installative musikalische Produktionen.

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, [SGS 600](#)) sowie § 10 der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KFV, [SGS 600.11](#)) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Förderformate des Fachausschuss Musik BS/BL 2022

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (KFG, [SGS 600](#)).
- Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (KuFG, SG 494.300).
- Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung (KFV, [SGS 149.61](#), SG 494.830).
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, [SGS 360](#))
- Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SBV, [SGS 360.11](#))

1.2. Zuständigkeit

Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD BL) / Abteilung Kultur des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt (PD BS) unter Einbezug des Fachausschuss Musik BS/BL (FAM).

FAM

Das Fachgremium FAM unterbreitet den Leitungen der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL sowie der Abteilung Kultur des PD BS Vorschläge zur Förderung des Musikschaffens in der Region Basel und stellt Antrag z. H. der zuständigen Direktionen.

Geschäftsstelle FAM

Die Geschäftsstelle ist bei der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL angesiedelt. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft deren Vollständigkeit und die Antragsberechtigung und legt sie den Mitgliedern des FAM zur fachlichen Beurteilung vor. Ausserdem ist die Geschäftsstelle für die Kommunikation mit den Gesuchstellenden sowie die Publikation und Kommunikation der Förderentscheide zuständig. Die Geschäftsstelle ist erster Anlaufort für Fragen zur projektbezogenen Förderung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

1.3. Förderformate

Der FAM unterstützt Konzerte, Kompositionsaufträge sowie szenische, performative und installative musikalische Produktionen der Neuen Musik unter besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen klassischen Musikschaffens. Die Konzerte und Produktionen müssen in der Region Basel stattfinden, sofern es sich nicht um Gastspiele und Tourneen handelt.

1.4. Allgemeine Förderbestimmungen

- Antragsberechtigt sind – sofern untenstehend nicht anders vermerkt – professionelle Ensembles, Produzierende, Veranstaltende, Musikschafternde und Komponierende. Als professionell gelten Musikschafternde, die ihre künstlerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über ein einschlägiges Hochschulstudium oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
- Unterstützt werden können Konzerte sowie szenische, performative und installative musikalische Produktionen, die in der Region Basel, d. h. in den Kantonen Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL) oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung über Finanzhilfen mit einem der beiden Kantone verfügt, stattfinden. Ausnahme bildet das Förderformat Gastspiele/Tourneen (Ziff. 2.6).
- Pro Gesuchstellerin und Gesuchsteller oder Komponistin und Komponist sowie Förderung beantragendes Ensemble / Projekt, kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden. Ausnahme: Wiederaufnahme-, Gastspiel und Tourneebeiträge von Projekten. Diese können zusätzlich gestellt werden.
- Vom FAM geförderte Projekte können keine zusätzlichen Mittel aus den Swisslos-Fonds Basel-Stadt und Basel-Landschaft oder aus anderen Fördergefässen der Kulturabteilungen BS und BL erhalten. Fallweise kann der Fachausschuss geprüfte Projekte mit einer Empfehlung zuhanden der beiden Swisslos-Fonds, der Kulturpauschale BS, der Jugendkulturpauschale BS, der Förderung Kulturprojekte- und Kleinproduktionen BL oder anderer kantonalen oder bikantonalen Fördergefässe versehen. Eine Empfehlung hat keinen bindenden Charakter.
- Wurde ein Gesuch vom Fachausschuss geprüft und abgelehnt, so kann dieses nur nach substantieller Überarbeitung ein zweites Mal eingegeben werden. Die substantielle Überarbeitung muss im Gesuch kenntlich gemacht werden.
- Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Die Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien führt deshalb noch nicht automatisch zu einem positiven Förderentscheid. Die Auswahl erfolgt innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredits (Ziff. 1.7) nach qualitativen Kriterien und nach Ermessen des FAM.

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Projekte, die bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle bezuschusst oder abgelehnt wurden.
- Bereits realisierte oder laufende Projekte.
- Projekte, die einen Gewinn erwirtschaften, d. h. die aufgrund ihrer Budgetstruktur deutlich mehr Einnahmen als Ausgaben erwarten lassen.
- Projekte, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen entstehen (Diplomkonzerte/-produktionen oder andere Studienleistungen) sowie Projekte und Kompositionsaufträge von Bildungsinstitutionen.
- Ensembles und Institutionen, die von den Kantonen BS und/oder BL bereits unterstützt werden. Dies gilt auch für Projekte ausserhalb des regulären Leistungsauftrags der jeweiligen Ensembles und Institutionen. Ausgenommen davon sind Gesuche um Kompositionsaufträge und Projekte im Bereich der kulturellen Vermittlung.
- Infrastrukturprojekte.
- Tonträgerproduktionen.
- Produktions- und Aufführungskosten von Produktionen im Rahmen von Festivals, welche bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle bezuschusst oder abgelehnt wurden, dies gilt auch für assoziierte Sonderprojekte.
- Wettbewerbsformate und Ausschreibungen.

1.5. Subsidiarität

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim FAM ist nur möglich, wenn bei der Wohngemeinde der Gesuchstellenden oder der Gemeinde des Veranstaltungsorts, in welcher bzw. welchem das Projekt präsentiert wird, ebenfalls ein Gesuch um einen Beitrag an das Projekt eingereicht worden ist.

Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich Wohn- und Veranstaltungsort im Kanton BS befinden.

Befinden sich Wohn- oder Veranstaltungsort in einem Kanton ausserhalb von BS oder BL oder im Ausland, werden auch nach den jeweiligen Bestimmungen mögliche Gesuche an den jeweiligen Kanton oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert.

1.6. Beurteilungskriterien

- Originalität und künstlerische Eigenständigkeit des geplanten Projekts.
- Künstlerische Qualität und künstlerischer Anspruch.
- Fachliche und gesellschaftliche Relevanz und Professionalität.
- Insbesondere für Kompositionsaufträge und szenische, performative und installative musikalische Produktionen: Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis/hinsichtlich Innovationskraft.
- Potential für öffentliche Resonanz und Rezeption.
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis der Gesuchstellenden.
- Kosten-, Drittmittel- und Eigenfinanzierungssituation.
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Gagen (vgl. Tarifordnungen SMV und Richtlinien SONART).

1.7. Kredit

Der Kredit, der für Beiträge des Fachausschuss Musik BS/BL zur Verfügung steht, wird auf der Webseite (www.bl/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Musik) vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

2. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten

2.1. Kompositionsaufträge

2.1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Professionelle und nicht-professionelle Musikschaffende, Ensembles, Produzierende oder Veranstaltende.
- Von den Kantonen BS und/oder BL bereits unterstützte professionelle Veranstaltende, Festivals und Produzierende der Region Basel.

In begründeten Ausnahmefällen können professionell tätige Komponistinnen und Komponisten selbst ein Gesuch einreichen um einen Beitrag an eine selbstinitiierte Komposition, die nicht von Dritten in Auftrag gegeben wurde.

2.1.2. Gegenstand der Beiträge

Kompositionsaufträge an professionelle Komponistinnen und Komponisten.

2.1.3. Förderbestimmungen

- Die Komponistin oder der Komponist muss seit mindestens 12 Monaten in den Kantonen BS oder BL wohnen und/oder arbeiten.
- Die Uraufführung der Komposition muss nachweislich geplant sein (Zusage eines Veranstalters / bestätigter Termin). Beiträge an Kompositionen, die in den Kantonen BS und BL, oder einer Institution, die eine Leistungsvereinbarung über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt, zur Aufführung gelangen, werden prioritär behandelt.

- Beiträge können lediglich an die Honorarkosten der Komponierenden bewilligt werden.
- Nach Verfügbarkeit der Mittel und nach Beurteilung des Budgets werden in der Regel bis zu 90% des Gesamtbudgets finanziert, dies jedoch bis zu einem Beitrag in Höhe von max. CHF 10'000.–. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets/Aufwands der Komposition.
- Gesuche von nicht bereits von den Kantonen BS/BL unterstützten Veranstaltenden, Festivals und Produzierenden werden prioritär behandelt.
- Keine Beiträge werden an Arrangements und Stilkopien gesprochen.
- Zeitgleich mit dem Gesuch um einen Kompositionsauftrag, kann um einen Beitrag an die Aufführung in der Region Basel angefragt werden. Dazu sind die Bestimmungen für die Förderformate «Konzertbeiträge» (Ziff. 2.2 und 2.3) zu beachten.

2.2. Konzertbeiträge an Musikschaffende, Ensembles, Produzierende und Veranstaltende der Region Basel

2.2.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musikschaffende, Ensembles, Produzierende oder Veranstaltende der Region Basel.

Der Regionalbezug ist gegeben, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Mehrzahl der Mitglieder des künstlerischen Kernteams (Musikschaffende, künstlerische Leitung, Komposition, Regie, Dramaturgie, szenische Beratung oder andere massgeblich am Konzert beteiligte Personen) wohnen oder arbeiten in den Kantonen BS oder BL (seit mindestens 12 Monaten).
- Rechtlicher Sitz der gesuchstellenden Veranstaltenden, Produzierenden oder Ensembles in BS oder BL.
- Kontinuierliche Konzerttätigkeit in der Region (mind. jährliche Präsenz über die letzten fünf Jahre).

2.2.2. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Konzerte in der Region Basel.

2.2.3. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell. Beiträge können ausschliesslich konzertbezogen für Abendgagen, Probenhonorare, Mieten (Saal, Instrumente, Notenmaterial, Transport von Instrumenten), Licht-/Tontechnik, Druck- und Werbekosten bewilligt werden.
- Der Beitrag ist auf max. 50% des Aufführungskostenbudgets beschränkt. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und/oder in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz stattfinden. Es werden keine Beiträge an private oder geschlossene Anlässe geleistet.
- Die Leistungen des Veranstaltungsorts beinhalten mindestens sämtliche Nettoeinnahmen oder einen Aufführungskostenbeitrag in der Höhe von 20% der angefragten Beitragssumme.
- Es können mehrere Konzerte (resp. ein Saisonprogramm) Gegenstand des Gesuchs sein. Beiträge werden jedoch stets nur an eine Auswahl an Konzerten einer Saison oder Reihe bewilligt.

2.3. Konzertbeiträge an auswärtige Musikschaffende, Ensembles, Produzierende

2.3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auswärtige professionelle Musikschaffende, Ensembles, Produzierende in Kooperation mit regionalen Veranstaltenden (Festivals werden nicht als Veranstalter gezählt) in den Kantonen BS oder BL oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt.

2.3.2. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Konzerte in der Region Basel.

2.3.3. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell.
- Es können lediglich Beiträge an einzelne Konzerte beantragt werden. Beiträge können ausschliesslich konzertbezogen für Abendgage, Probenhonorar, Instrumentenmiete, Notenmaterial bewilligt werden.
- Der Beitrag ist auf max. 50% des Aufführungskostenbudgets beschränkt. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Die Veranstaltung muss in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz stattfinden.
- Es wird eine Beteiligung des Veranstaltungsorts in der Region Basel vorausgesetzt. Die Beteiligung umfasst nebst einem Anteil der Nettoeinnahmen entweder einen Erlass der Veranstaltungspauschale (Saalmiete, Technik, Werbung), oder einen Aufführungskostenbeitrag des Veranstaltungsorts von mindestens 20% der angefragten Beitragssumme.

2.4. Szenische, performative und installative musikalische Produktionen

Der Beitrag wird im Anschluss an die Durchführung innerhalb der im Entscheid gesetzten Frist abgerechnet. Auf gesonderten Antrag hin kann eine (Teil-) Vorauszahlung erwogen werden.

2.4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musikschaffende, Ensembles, Produzierende oder Veranstalter der Region Basel.

Der Regionalbezug ist gegeben, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Mehrere Mitglieder des künstlerischen Kernteams (Musikschaffende, künstlerische Leitung, Komposition, Regie, Dramaturgie, szenische Beratung oder andere massgeblich an der Produktion beteiligte Personen) wohnen oder arbeiten in den Kantonen BS oder BL (seit mindestens zwölf Monaten).
- Der rechtliche Sitz des gesuchstellenden Veranstalters, Produzenten oder Ensembles befindet sich in den Kantonen BS oder BL.

2.4.2. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden szenische, performative und installative musikalische Produktionen mit Erstauswertung in der Region Basel. Dazu zählen u. a. Projekte aus dem Bereich Musiktheater, multimediale Arbeiten, Klanginstallationen und andere Formen der Klangkunst sowie musikalische Produktionen mit Verbindungen zu künstlerischen Ausdrucksweisen anderer Disziplinen.

2.4.3. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell.
- Beiträge können ausschliesslich projektbezogen für Abendgagen für die Aufführungen in der Region Basel, Probenhonorare, Mieten (Saal, Instrumente, Notenmaterial Requisiten), Licht-/Tontechnik, Bühnenbild, Recherche und Regie sowie Druck- und Werbekosten bewilligt werden.

- Es wird mindestens eine Aufführung in der Region Basel vorausgesetzt.
- Die Produktions- und Aufführungskosten werden stets nur anteilig übernommen. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Uraufführungen werden gegenüber der Einstudierung von bereits aufgeführten Werken der Neuen Musik sowie Wiederaufnahmen priorisiert.
- Beiträge an Gastspiele/Tourneen können gleichzeitig und im selben Gesuch beantragt werden; vgl. dazu die Förderbedingungen bezüglich Gastspiel und Tourneen.

Zusätzlich gilt für Produktionsbeiträge ab CHF 25'000.– (Beitrag gemäss Antrag):

- Es werden mind. drei Aufführungen des Stücks in- oder ausserhalb der Region vorausgesetzt, wobei zwei Aufführungen in der Region Basel stattfinden.
- Ausserdem wird eine Beteiligung des Veranstaltungsorts in der Region Basel vorausgesetzt. Die Beteiligung umfasst nebst einem ausbezahlten Koproduktionsbeitrag (Beitrag an die Produktionskosten) eine Beteiligung an den Aufführungskosten (Gagen, Einnahmebeteiligung, Technik, Werbung).
- Die beteiligten Akteure müssen überregional etabliert sein und die Produktion in einem öffentlichen Veranstaltungsort mit nachgewiesener Relevanz ausgewertet werden.

2.5. Koproduktionsbeiträge an szenische, performative und installative musikalische Produktionen auswärtiger Musikschafter, Ensembles, Produzierender

2.5.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auswärtige professionelle Musikschafter, Ensembles, Produzierende in Kooperation mit regionalen Veranstaltenden (Festivals werden nicht als Veranstaltende gezählt) in den Kantonen BS oder BL oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung über Betriebsmittel mit einem der beiden Kantone verfügt.

2.5.2. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden szenische, performative und installative musikalische Produktionen, welche in der Region Basel zur Aufführung gelangen. Dazu zählen u. a. Projekte aus dem Bereich Musiktheater, multimediale Arbeiten, Klanginstallationen und andere Formen der Klangkunst sowie musikalische Produktionen mit Verbindungen zu künstlerischen Ausdrucksweisen anderer Disziplinen.

2.5.3. Förderbestimmungen

- Der Anteil der Neuen Musik resp. der zeitgenössischen klassischen Musik am Gesamtprogramm ist substantiell.
- Beiträge bis maximal CHF 15'000.– an die Produktionskosten.
- Substanzielle Beteiligung des Veranstalters an den Aufführungskosten. Zusätzlich finanzielle Beteiligung an den Produktionskosten durch den Koproduktionspartner vor Ort. Diese muss mindestens 20% der angefragten Beitragssumme betragen, mindestens aber CHF 1'500.–.
- Es wird mindestens eine Aufführung in der Region Basel vorausgesetzt.

2.6. Gastspiele/Tourneen

2.6.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Musikschafter, Ensembles, Produzierende oder Veranstaltende der Region Basel.

2.6.2. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Gastspiele/Tourneen ausserhalb der Region von bereits durch den Fachausschuss Musik BS/BL geförderten Ensembles und Musikschaftern.

2.6.3. Förderbestimmungen

- Unterstützt werden können Transfer-, Transport- und Materialkosten; Gagen oder Honorare sind in der Regel Sache des Veranstalters vor Ort.
- Es können Beiträge bis max. CHF 8'000.– und bis max. 30% des Gastspiel-/Tournéebudgets bewilligt werden. Die Höhe des Beitrags fusst auf der Beurteilung des Budgets und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Vergabemitteln.
- Für Gastspiele im Ausland muss der Nachweis der Eingabe bei Pro Helvetia erbracht werden, sofern das Gesuch den Förderkriterien der Pro Helvetia entspricht. Der Entscheid des FAM ist unabhängig vom Entscheid seitens Pro Helvetia.

3. Formales

3.1. Eingabefristen und -termine

Jährlich gibt es drei Eingabetermine. Diese werden jeweils auf den Websites der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL sowie der Abteilung Kultur des PD BS veröffentlicht.

Gesuche sind eingedenk des Eingabetermins mindestens zwei Monate vor dem Konzert in der Region Basel oder der Uraufführung des Kompositionsauftrags einzureichen. Gesuche um Beiträge an Musiktheaterproduktionen müssen zwei Monate vor Probebeginn eingereicht werden.

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingereicht eingereicht werden. Massgeblich ist der Poststempel. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Gesuche für Gastspiele und Tourneen unter CHF 5'000.– können jederzeit eingereicht werden.

3.2. Form

Gesuche können in deutscher Sprache verfasst werden. Im Falle eines englisch- oder französischsprachigen Gesuchs ist eine deutschsprachige Zusammenfassung (maximal eine Seite A4) erforderlich.

Die Gesuche können per Onlineformular auf www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt und Produktionsförderung > Musik eingegeben werden.

Bei Fragen zu Ihrer Eingabe steht Ihnen unser Sekretariat unter kulturfoerderung@bl.ch gerne zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des FAM prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

3.3. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Förderkategorien

- Angaben zu den Gesuchstellenden: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon.
- Angaben zu allen Beteiligten: Ensemble/Veranstaltende/Produzierende, Musikschaaffende, Komponierende, etc. (inkl. Lebensläufe).
- ggf. Vereinsstatuten.

Kompositionsaufträge

- Begründung des Kompositionsauftrags/Überlegungen zum Konzertprogramm. Angaben zur Komposition und zur Komponistin oder zum Komponist (die kompositorische Idee muss nachvollziehbar sein), kurzer Lebenslauf der Komponistin oder des Komponisten, Werk- und Aufführungsverzeichnis, Referenzbeispiele (Partituren oder Tonbeispiele).

- Angaben zur Uraufführung: vorgesehene Konzertprogramm, Aufführungsort, Aufführungsdatum, ggf. Angabe der Interpretinnen und Interpreten inkl. Lebensläufe.
- Grobbudget für den Kompositionsauftrag und das Konzert inkl. Angabe der Honorarsumme des Kompositionsauftrags, Finanzierungsplan (inkl. Angabe der Eigenmittel, Eintritte und Drittfinanzierungen sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrags).

Konzertbeiträge

- Konzertprogramm: Kommentar zur Programmauswahl und zur künstlerischen Idee/Konzeption.
- Aufführungsort, Aufführungsdatum in der Region Basel.
- Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben der Aufführungskosten der Konzerte in der Region Basel.
- Finanzierungsplan: Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte, Drittfinanzierungen (angefragte, zugesagte und abgesagte Beiträge) sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrags.
- Spielstättenbestätigung mit Angabe von Bedingungen und Leistungen des Veranstalters.

Szenische, performative und installative musikalische Produktionen

- Detaillierter Projektbeschrieb mit Angaben zu Inhalt und künstlerischer Idee und Umsetzung (Regie, Raumkonzept, dramaturgisches und szenisches Konzept).
- Aufführungsorte, Aufführungsdatum, Zeitplan.
- Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben getrennt nach Produktions- und Aufführungskosten.
- Finanzierungsplan: Detaillierte Auflistung aller Einnahmen inkl. Eigenmittel, Eintritte und Drittfinanzierungen inkl. Angabe der angefragten, zugesagten und abgesagten Beiträge sowie Angabe des beim Fachausschuss angefragten Betrags.
- Spielstättenbestätigung mit Angabe von Bedingungen und Leistungen des Veranstaltungsorts.

3.4. Entscheid und Korrespondenzweg

- Der FAM berät über die Gesuche aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Evaluation früherer Projekte. Die Gesuchstellenden können vorgängig zum Entscheid zu einem Gespräch mit dem FAM eingeladen werden.
- Der Entscheid erfolgt gemeinsam durch die BKSD BL und das PD BS und basiert auf der Empfehlung des FAM.
- Die Gesuche werden in der Regel bis acht Wochen nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.
- Die Kommunikation über Gesuche und Entscheide obliegt einzig der Geschäftsstelle des FAM. Mit den Mitgliedern des Fachausschusses kann keine Korrespondenz über Gesuche und Entscheide geführt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Mandatierung eines Ausschussmitglieds durch die Geschäftsstelle vor.

3.5. Auszahlung und Abrechnung

Auszahlung Kompositionsaufträge

- Zu Beginn des Schaffensprozesses 80%; 20% zum Zeitpunkt der Uraufführung und/oder der Einreichung der Partitur.

Auszahlung Konzertbeiträge

- Zwei Monate vor der ersten Aufführung in der Region Basel.

Auszahlung Musiktheaterproduktionen

- 80% zu Probebeginn (jedoch in der Regel frühestens im Jahr der Premiere in der Region Basel), 20% anlässlich der Premiere in der Region Basel.

Gastspiele/Tourneen

Die Auszahlung der Beiträge bei Gastspiel- oder Tourneebeiträgen erfolgt erst gegen Abrechnung.

Die Auszahlungen müssen bei der Geschäftsstelle abgerufen werden. Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann eine frühere Auszahlung in Tranchen, sofern es die Finanzlage des FAM zulässt, erwogen werden. Ausgenommen sind allfällige Defizitgarantien.

Es besteht Rechenschaftspflicht (Abrechnung, Kurzbericht der Veranstaltung, Zuschauerstatistik, Pressespiegel) bis spätestens acht Wochen nach der Aufführung, im Fall von Kompositionsaufträgen nach der Uraufführung.

Kompositionsaufträge: Es muss ein Belegexemplar der Partitur eingereicht werden.

3.6. Informations-, Nennungspflicht & Rückzahlung

- Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betr. Konzept, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der Geschäftsstelle des FAM frühzeitig mitzuteilen. Der FAM kann Empfehlungen um Antrag auf Beitragsreduktion an die beiden Leitungen der Kulturabteilungen BKSD BL / PD BS stellen.
- Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Geschäftsstelle des FAM in jedem Fall zu informieren. Bereits ausbezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.
- Die Projektverantwortlichen sind verpflichtet, die Fachausschussmitglieder und die Geschäftsstelle rechtzeitig über die Aufführungsdaten zu informieren und ihnen für alle Aufführungen in der Region je zwei Freikarten anzubieten.
- Die Unterstützung durch den FAM ist auf allen Drucksachen, Websites, Partituren (im Fall von Kompositionsaufträgen) und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos des FAM kenntlich zu machen.

4. Weitere Fördermassnahmen

Zusätzlich zu den oben genannten Förderformaten (Kapitel 2) können aus dem Kredit des FAM weitere Förderformate wie impulssetzende Förderinitiativen und Plattformen unterstützt werden. Dafür stehen maximal 15 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel zur Verfügung. Die Beurteilungskriterien und formalen Bestimmungen werden separat geregelt. Die Entscheidung über die Einsetzung und Formulierung solcher Initiativen erfolgt auf Empfehlung des FAM durch das PD BS und durch die BKSD BL gemeinsam.

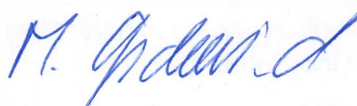
Hinweis vom 5. Juli 2022:

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn von CHF 21/Stunde (brutto). Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-und-arbeit/kantonaler-mindestlohn)

Die Richtlinie für die Förderformate aus dem Fachausschuss Musik BS/BL 2022 tritt am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Richtlinie ab diesem Datum.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt



Regierungspräsident Beat Jans